



**klar.sozial**

# **Fair, gerecht und nötig!**

**Argumentarium der SP Schweiz  
zu den Kinder- und  
Ausbildungszulagen**

## INHALT

A. Einleitung

B. Um was geht es?

C. Antworten auf die häufigsten Fragen

D. Die wichtigsten Argumente auf einen Blick

E. Die ausführlichen Argumente aus Sicht

- ◇ der Gesellschaft
- ◇ der Wirtschaft
- ◇ der Kantone
- ◇ der Bäuerinnen und Bauern

F. Richtige Antworten auf falsche Argumente

G. Geschichtlicher Überblick

H. Kosten und Finanzierung

Anhang 1: Kinderzulagen heute

Anhang 2: Bundesbüchlein

## A. Einleitung

### **Ja zu gerechten Kinder- und Ausbildungszulagen**

Am 26. November stimmen wir über das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ab. Die heute über 50 Regelungen in der Schweiz zu Kinder- und Ausbildungszulagen sollen damit harmonisiert werden. Nach dem Grundsatz: „Ein Kind – eine Zulage“. Egal in welchem Kanton die Familie lebt oder die Eltern angestellt sind. Auch die minimale Höhe der Zulagen wird festgelegt: Für Kinder mindestens 200 Franken, mindestens 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung. Ein fairer Kompromiss, der nach langen Debatten breite Unterstützung fand. Die eidgenössischen Räte haben im Frühjahr diesem Gesetz zugestimmt. Der Gewerbeverband hat dagegen das Referendum ergriffen, deshalb die Volksabstimmung. Für die SP Schweiz, die vor 15 Jahren den Anstoss für gerechte Kinderzulagen gegeben hat, ist klar: Ja zum „Bundesgesetz über die Familienzulagen“.

### **Kinder brauchen keinen Kantönligeist**

In der Schweiz existieren über 50 Familienzulagensysteme nebeneinander. Trotzdem – oder gerade deshalb – erhalten rund 250 000 Kinder keine, oder keine volle Kinderzulage. Das ist ungerecht. Eltern, die in einem anderen Kanton arbeiten als sie wohnen, haben oft Mühe überhaupt Kinderzulagen zu bekommen. Die Kinderzulagen von Teilzeitbeschäftigten werden meist anhand ihrer Stellenprozentage berechnet: Wer 50 Prozent arbeitet, hat Anrecht auf eine halbe Zulage. Kinder sind aber immer ganze Kinder. Egal wie und wo ihre Eltern angestellt sind.

### **Höchste Zeit für gerechte Kinderzulagen**

1991 hat die damalige SP-Nationalrätin Angéline Fankhauser aus Baselland einen Vorstoss eingereicht. Sie forderte, dass jedes Kind Anspruch auf eine Kinderzulage von mindestens 200 Franken haben soll. 2001 hat die Gewerkschaft Travail.Suisse mit ihrer Volksinitiative „Für faire Kinderzulagen“ nachgedoppelt.

Seit gut 15 Jahren wird also um Lösungen gerungen, werden Gesetzesentwürfe für gerechte Kinderzulagen ausgearbeitet. Jetzt ist ein tragfähiger Kompromiss gefunden, der von breiten Kreisen getragen wird: Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), über das wir im November abstimmen. Die eidgenössischen Räte haben ihm in der Frühjahrsession 2006 bereits zugestimmt. Nach einem langen Weg liegt jetzt eine ausgewogene Vorlage auf dem Tisch, die dem ursprünglichen SP-Anliegen nach Harmonisierung der Familienzulagen zum Durchbruch verhilft. Der vorgeschlagene Mindestansatz für Kinder- und Ausbildungszulagen sorgt dafür, dass damit das Budget von Familien mit tieferen und mittleren Einkommen auch spürbar verbessert wird.

## B. Um was geht es?

### Zweck

Familienzulagen sind Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder in einer Familie teilweise auszugleichen.

Es gibt zwei Arten von Familienzulagen

- Die **Kinderzulage**: Sie wird ab Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat ausgerichtet; ist das Kind erwerbsunfähig, so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.
- Die **Ausbildungszulage**: Sie wird ab dem Ende des Monats, in dem Jugendliche das 16. Altersjahr vollendet haben, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.

Die Kantone können in ihren Familienzulageordnungen zusätzlich auch Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen.

### Anspruch auf Familienzulagen und Auszahlung

- Anspruch haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch;
- In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die als nicht erwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige und haben Anspruch auf Familienzulagen. Voraussetzung ist, dass das steuerbare Einkommen 38'700 Franken nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

### Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen gehören

- Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- Stiefkinder;
- Pflegekinder;
- Geschwister und Enkelkinder einer bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundsrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

### **Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze**

- Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.
- Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.
- Die Mindestansätze werden wie die AHV-Renten der Teuerung angepasst, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

### **Anspruchskonkurrenz**

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- der erwerbstätigen Person;
- der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

### **Erwerbstätige in der Landwirtschaft**

Für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbständig erwerbenden Landwirtinnen und Landwirte gilt weiterhin das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Es umfasst weiterhin eine Haushaltszulage sowie Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen von 200 bzw. 250, im Berggebiet werden sie um je 20 Franken erhöht.

## C. Antworten auf die häufigsten Fragen (Stand neues Gesetz)

### 1. Wie und wo sind Ansprüche auf Familienzulagen geregelt?

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) regelt Anspruchsberechtigung, definiert die Leistungstypen, klärt die Zuständigkeiten zwischen den Kantonen und setzt die Mindesthöhe für Kinderzulagen fest. (mindestens 200 Franken pro Monat für ein Kind und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung). Die detaillierte Ausgestaltung obliegt den Kantonen. Weitergehende Lösungen sind sowohl in den kantonalen Gesetzen als auch in Gesamtarbeitsverträgen möglich.

### 2. Welche Personen haben Anspruch auf Familienzulagen?

Grundsätzlich haben Kinder bis zum 16. Altersjahr sowie Jugendliche in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr Anspruch auf Zulagen. Das bedeutet im Detail:

- Kinder, zu denen ein Kindsverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- Stiefkinder;
- Pflegekinder;
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Für im Ausland wohnhafte Kinder und Jugendliche regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

### 3. Wer kann den Anspruch auf Familienzulagen geltend machen, wenn die Eltern geschieden sind oder getrennt leben?

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- der erwerbstätigen Person;
- der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

#### **4. Wer kann den Anspruch auf Familienzulagen geltend machen, wenn ein Elternteil und die Kinder nicht in der Schweiz, sondern in einem Staat der EU leben?**

Im Verhältnis zu den Staaten der EU gilt das Erwerbortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechnete Person und/oder die Kinder in einem anderen Land leben. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet. Ist der andere Elternteil in einem anderen Land erwerbstätig und sind dort die Familienzulagen höher, so wird dort die Differenz ausgerichtet.

#### **Wie werden die Familienzulagen für ArbeitnehmerInnen finanziert?**

Die Familienzulagen werden (ausser im Kanton Wallis) ausschliesslich von den Arbeitgebern finanziert, in der Regel in Form von Lohnprozenten (keine paritätische Finanzierung).

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

## 10 Argumente für gerechte Kinderzulagen

### Ja zu gerechten Kinderzulagen, weil ...

1. ... wir das Zulagen Wirrwarr beenden wollen.

Kinderzulagen sind bisher kantonal geregelt: Über 50 verschiedene Gesetze gibt es dazu, die Beiträge variieren zwischen 180 und 440 Franken. Rund 250 000 Kinder erhalten keine, oder keine volle Zulage. Das ist ungerecht. Mit dem neuen Gesetz soll der Grundsatz gelten: „ein Kind – eine Zulage“, unabhängig vom Wohn- oder Arbeitsort.

2. ... Kinder kein Armutsrisiko sein dürfen.

Kinder brauchen Liebe, aber nicht nur: Schätzungsweise 250 000 Kinder wachsen in der Schweiz in Familien mit finanziellen Schwierigkeiten auf. Kinder zu haben ist heute das Armutsrisiko Nummer eins in der Schweiz. Kinderzulagen sind ein gutes Mittel, dieses Risiko zu senken, weil sie bei tieferen und mittleren Einkommen am stärksten wirken.

3. ... die Leistungen der Familien anerkannt werden sollen.

Wer Kinder ins Leben begleitet, erbringt auch für die Gesellschaft eine wichtige Leistung: Familien vermitteln kulturelle Werte und stärken den Zusammenhalt in der Gesellschaft. In einer Gesellschaft, in der immer weniger Paare Kinder haben, müssen die Leistungen der Familien für die Gesellschaft anerkannt und finanziell ausgeglichen werden.

4. ... auch Teilzeitarbeitende ganze Kinder haben.

Je nach Kanton erhalten Teilzeitarbeitende die Kinderzulagen nur entsprechend ihrer Stellenprozentage. Wer 50 Prozent arbeitet, erhält die halbe Zulage. Ihre Kinder tragen aber nicht nur halbe Kleider, essen auch nicht nur die Hälfte oder gehen teilzeitlich in die Schule. Jedes Kind ist ein ganzes Kind und kostet die Eltern gleich viel. Mit dem neuen Gesetz wird allen Kindern eine ganze Zulage ausbezahlt.

5. ... Kinder unsere Zukunft sind.

Und die Zukunft der Kinder ist eine gute Ausbildung. Bildung ist aber nicht gratis. Jugendliche in Ausbildung haben künftig Anrecht auf eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken im Monat. Es ist richtig und gerecht, wenn die ganze Gesellschaft die Ausbildungskosten der nächsten Generation mittragen hilft.

6. ... der Generationenvertrag nicht nur in eine Richtung funktioniert.

Heute leben in der Schweiz 1,7 Millionen Kinder. Von ihnen hängen die Bewahrung unseres Wohlstandes und die Sicherung der Altersvorsorge ab. Wie für die dritte Lebensphase sollten wir auch für die erste – die Kindheit – gemeinsam Verantwortung übernehmen.

7. ... auch die Wirtschaft profitiert

Haushalte mit Kindern haben deutlich weniger Geld fürs tägliche Leben zur Verfügung als Menschen mit Kindern. Das hat auch negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz. Mit Kinderzulagen werden Familienbudgets gestärkt, es fließt dadurch auch wieder mehr Geld in den Wirtschaftskreislauf zurück.

8. ... sich das System bereits bewährt hat.

In der Landwirtschaft ist das System einer einheitlichen Kinderzulage längst bekannt. Die Erfahrungen, die dort gemacht wurden, sind positiv: Der administrative Aufwand ist geringer, der soziale Nutzen der Kinderzulagen ist enorm. Das System soll jetzt allen und nicht nur den Kindern in Bauernfamilien zu Guten kommen.

9. ... die Vorlage eine moderate Lösung ist

Die Vorlage für gerechte Kinderzulagen von mindestens 200 Franken für Kinder und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung ist eine Minimallösung. Sie ist – ausser für den Gewerbeverband – in allen politischen Lagern akzeptierbar. Kantone, die bereits weitergehende Beiträge zahlen, können dies auch in Zukunft tun.

10. ...das Parlament schon vor 14 Jahren Ja zu Kinderzulagen gesagt hat.

Das Parlament hat der von der damaligen Baselbieter SP-Nationalrätin Angeline Fankhauser eingereichten Parlamentarischen Initiative bereits 1992 zugestimmt. Höchste Zeit, dass dieser familienpolitisch sinnvollen Massnahme endlich in die Praxis umgesetzt wird: Jedem Kind eine gerechte Kinderzulage.

## E. Ausführliche Argumente

### Argumente aus Sicht der Gesellschaft

#### **Kinder sind unsere Zukunft**

In der Schweiz leben rund 1,7 Mio. Kinder. Sie sind für unsere Zukunft entscheidend. Von ihnen hängen die Bewahrung unseres Wohlstandes und die Sicherung der Altersvorsorge ab. Ihre Fähigkeiten und Qualifikationen werden entscheidend sein für die Bewältigung der grossen Herausforderungen, die auf die Schweiz zukommen. Der Generationenvertrag darf deshalb nicht nur in eine Richtung spielen.

#### **Die Leistungen der Familien müssen anerkannt werden**

Familien erbringen grosse Leistungen für die Gesellschaft. Die Betreuung und Erziehung von Kindern ist eine anspruchsvolle und zeitaufwändige Aufgabe. In der Familie werden Werte, kulturelle Traditionen und Zugehörigkeit vermittelt, ohne die ein gemeinschaftliches Zusammenleben unmöglich wäre. Die Eltern erbringen diese Leistungen aus Liebe zu ihren Kindern. Doch genauso wenig wie Kinder allein von Liebe leben, reichen den Eltern schöne Worte. Diese Leistungen müssen auch angemessen anerkannt werden.

#### **Von Kinderzulagen profitieren vor allem die mittleren und unteren Einkommen**

Alle Familien haben Anrecht auf Kinder- und Ausbildungszulagen, weil sie - egal auf welcher Einkommenshöhe – zusätzliche Leistungen erbringen und wirtschaftliche Einbussen in Kauf nehmen. Man spricht deshalb bei den Kinderzulagen auch vom horizontalen Ausgleich. Kinder- und Ausbildungszulagen wirken zudem sehr wohl gezielt. Da die Arbeitgeber die Zulagen für lohnabhängige Beiträge finanzieren, zahlen sie für hohe Einkommen mehr ein als für tiefe. Da die Zulagen aber für alle gleich hoch ist, bleibt unter dem Strich für die tieferen Einkommen mehr als für die hohen. Dieser Effekt wird dadurch noch verstärkt, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen versteuert werden müssen.

#### **Spürbare Erhöhungen bei den Ausbildungszulagen**

Künftig sollen Jugendliche in Ausbildung gesamtschweizerisch Anrecht auf eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken pro Monat haben. Dies ist für die Mehrzahl der Jugendlichen eine deutliche Erhöhung.

#### **Die Zulagen werden künftig der Teuerung angepasst**

Heute muss die Teuerungsanpassung bei den Kinderzulagen über eine Erhöhung derselben in jedem Kanton erkämpft werden. Damit ist die Teuerungsanpassung abhängig von

politischen Mehrheiten und kantonalen Besonderheiten. Die Belastung einer Familie richtet sich aber nicht nach der kantonalen Politik, sondern nach den tatsächlich steigenden Ausgaben, insb. bei Krankenkassenprämien und Mieten. Das neue Gesetz bringt nun endlich die regelmässige Anpassung an die Teuerung.

### **Kinder dürften kein Armutsrisiko sein**

Heute sind vor allem junge Familien von Armut betroffen. Ungefähr 250'000 Kinder in der Schweiz wachsen in Familien mit finanziellen Schwierigkeiten auf. Kinder bekommen ist heute in der Schweiz das Armutsrisiko Nummer ein. Das darf nicht sein. Kinderzulage sind ein geeignetes Mittel gegen das Armutsrisiko, weil sie bei tieferen und mittleren Einkommen am meisten helfen. Kinderzulagen tragen dazu bei, dass weniger Familien in die Armutsfalle rutschen und von der Sozialhilfe abhängig werden.

### **Familienpolitik ist mehr als Sonntagsreden!**

Vor mehr als 15 Jahren hat Angéline Fankhauser, Alt-Nationalrätin SP Basel-Land die Debatte um höhere Kinderzulagen lanciert. Beinahe alle Parteien bekennen sich in ihren Programmen zur Förderung der Familien. Es ist höchste Zeit, dass den Sonntagsreden verbindliche Taten folgen.

### **Argumente aus Sicht der Wirtschaft**

#### **Belastung für Arbeitgeber gleich hoch wie 1979!**

Nach Annahme des Gegenvorschlags (200 Franken für Kinder/250 Franken für Jugendliche in Ausbildung) wird die Belastung der Arbeitgeber in etwa wieder gleich hoch sein, wie sie vor 25 Jahren war. Zwischen 1979 und heute hat sich die Belastung um rund 10 Prozent reduziert. Dies als Folge der grösseren Lohnsumme und der geringeren Kinderzahl. Da letztere weiter zurückgehen wird, ist zudem zu erwarten, dass die Belastung der Arbeitgeber trotz höheren Kinderzulagen auf mittlere Sicht gleich bleiben oder sogar sinken wird.

#### **Ohne Harmonisierung bei den Kinderzulagen ist keine kohärente und effiziente Familienpolitik möglich!**

Die schweizerische Familienpolitik kennt viele unterschiedliche Leistungen (Kinderzulagen, Bedarfsleistungen, Steuerabzüge, Alimentenbevorschussung, Prämienverbilligungen, Krippensubventionen, Stipendien usw.) Verschiedene Studien haben festgestellt, dass die Unübersichtlichkeit des Systems nur wenig politische Steuerung zulässt. Es braucht deshalb mindestens bei einer Leistung eine Harmonisierung. Dazu eignen sich die Kinderzulagen am

besten. Die Kinderzulagen sollen zur Referenzleistung werden, an der die Kantone die anderen Leistungen ableiten können.

### **Familienzulage als Referenzgrösse bringt Einsparungen im Gesamtsystem!**

Eine bessere Koordination der verschiedenen Leistungen und damit die Ausrichtung an einer Referenzleistung (Kinderzulagen) macht das System effizienter und lenkt das Geld dorthin, wo es wirklich gebraucht wird. Unter dem Strich wird das System gerechter, obwohl weniger Mittel eingesetzt werden müssen.

### **Jeder Franken Kinderzulage ist ein Konsumfranken!**

Wenn wir künftig rund 500 Mio. Franken mehr Kinderzulagen auszahlen können, sind das exakt 500 Mio. Konsumfranken. Faktisch sind die erhöhten Kinderzulagen eine gezielte Lohnerhöhung für Haushalte mit Kindern und Jugendlichen in Ausbildung. Es ist bekannt, dass diese Haushalte die Stütze des Konsums sind. Die gezielte Lohnerhöhung an Haushalte mit Kindern und Jugendlichen in Ausbildung ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Haushalte in den letzten Jahren überdurchschnittlich an Kaufkraft eingebüsst haben.

### **Bundesgericht empfiehlt Harmonisierung!**

Die Ungleichheiten des Systems und die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Kantonen waren bereits zweimal Inhalt eines Bundesgerichtsurteils. Das oberste Gericht hat in beiden Urteilen den Gesetzgeber aufgefordert, für eine Harmonisierung zu sorgen.

### **Kantonsgrenzen überwinden – Föderalismus stärken!**

Die Familienpolitik ist eine kantonale Domäne. Mit der zunehmenden Mobilität der Menschen entstehen Abgrenzungsprobleme. Wenn eine Familie in einem Kanton wohnt, der Vater in einem anderen arbeitet und die Mutter noch in einem dritten, kommt das kantonale System an seine Grenzen. Statt aber gleich die Abschaffung der Kantone zu fordern, sollten dort Harmonisierungen angestrebt werden, wo sie von der Sache her sinnvoll sind.

### **Argumente aus Sicht der Kantone**

#### **Das System wird vereinfacht!**

Das heutige System der Kinderzulagen mit den rund 50 Gesetzen und den über 800 Kassen ist zu kompliziert. Wir brauchen ein Rahmengesetz, das Ordnung schafft, die Anspruchsberechtigung einheitlich klärt und Abgrenzungen zwischen den Kantonen vereinfacht. Der Gang vors Bundesgericht, um über eine Ausgleichszahlung zwischen zwei Kantonen zu entscheiden, ist absurd und führt zu Effizienzverlusten.

### **Eine Mindesthöhe nutzt den Kantonen als Referenzgrösse!**

Die Kantone sind zuständig für die Familienpolitik. Aus dieser Optik ist es nahe liegend zu fordern, dass es den Kantonen frei überlassen sein soll, die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen festzulegen. Auf eine Mindesthöhe könnte also verzichtet werden.

Es gibt aber auch eine andere Optik. Die schweizerische Familienpolitik ist nicht kohärent. Die Kantonskompetenz kommt mit der Mobilität der Menschen in Konflikt. So entstehen Resultate, die ungerecht erscheinen oder unerwünscht sind. Bleibt eine Frau beispielsweise im Kanton Genf als Nichterwerbstätige zuhause, wird sie künftig 200 Franken pro Kind erhalten<sup>1</sup>. Nimmt sie im Kanton Waadt eine Teilzeitstelle an, bekommt sie dort nur eine Zulage von 160 Franken (allenfalls wegen der Teilzeitarbeit noch reduziert).

Eine Mindesthöhe kann diese Effekte verringern. Egal wo und wie viel die Eltern arbeiten: Der Wohnkanton weiss, dass die Kinder mindestens 200 Franken Zulage bekommen. Selbstverständlich bleibt es den Kantonen überlassen, weiterhin selber zu entscheiden, ob sie über die Höhe hinausgehen oder mit anderen Instrumenten die Familien zusätzlich fördern wollen.

### **Die Kosten sind verkraftbar!**

Durch die Einführung von Kinderzulagen für Nichterwerbstätigen müssen die Kantone mit Bruttokosten von rund 120 Millionen Franken rechnen. Diese Kosten sind vertretbar, wenn man bedenkt, dass die Kantone einen grossen Teil der Kosten andernorts einsparen können (va. Prämienverbilligungen, Sozialhilfe und Bedarfsleistungen).

### **Bei der Landwirtschaft haben wir sehr gute Erfahrungen mit der einheitlichen Zulagenhöhe gemacht.**

Als einzige Branche verfügt die Landwirtschaft über ein eidgenössisches Kinderzulagengesetz. Die Erfahrungen, die damit gemacht werden, sind sehr positiv. Das oft erwähnte Argument, die Kinderzulagen müssten an die jeweiligen Lebenshaltungskosten des Kantons angeglichen werden, scheint bei den Bauern keine Rolle zu spielen. Kein Wunder, bei den AHV-Renten spielt es ja ebenfalls keine.

### **Bei Mutterschaftsversicherung und bei der Sozialhilfe auch für nationale Standards!**

Eines der wichtigsten Argumente in bürgerlichen Kreisen für eine eidgenössische Mutterschaftsversicherung war, dass sonst 26 unterschiedliche kantonale Regelungen

<sup>1</sup> Annahme: Das Parlament beschliesst ein Rahmengesetz, das nur eine formelle Harmonisierung bringt. Darin wurde festgehalten, dass Nichterwerbstätige künftig ebenfalls Anrecht auch Kinderzulagen haben.

entstünden. Auch bei der Sozialhilfe kehrten die meisten Kantone von eigenen Skalen ab und übernahmen die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Diese beiden Beispiele zeigen, dass es sich bei aller kantonalen Hoheit lohnt, gesamtschweizerischen Lösungen zu finden.

### **Argumente aus Sicht der Bäuerinnen und Bauern**

#### **Auch die Bauern profitieren – Unterstützung ein Gebot der Fairness!**

Die Bauern sind der einzige Berufsstand, der heute schon national geregelte Kinderzulagen kennt. Diesen Schritt auch für die anderen Erwerbstätigen zu unterstützen, sollte für die Bauern ein Gebot der Fairness sein. Zumal die Landwirtschaft von der Neuregelung auch mit 20 Mio. Franken profitiert.

#### **Bauern können immer weniger mit Sonderunterstützungen rechnen!**

In der künftigen Landwirtschaftspolitik wird es immer weniger Raum für sozialpolitische Anliegen haben. Die sozialpolitische Unterstützung der Bauern wird zunehmend jener der übrigen Erwerbstätigen angeglichen werden. Die Bauern tun gut daran, sich für eine faire Sozialpolitik einzusetzen, die allen zugute kommt.

#### **Die Landfrauen unterstützen die Vorlage!**

Die Landfrauen wissen, dass jeder Franken willkommen ist. Sei es für die Bauernfamilie, sei es für eine andere mittelständische Familie. Die Landfrauen und ihr Verband unterstützen deshalb den Gegenvorschlag, der 200 Franken Kinderzulagen und 250 Franken Ausbildungszulagen fordert. Die Bauern sollten es den Bäuerinnen gleich tun.

#### **Jeder Franken Kinderzulage ist ein Konsumfranken!**

Wenn wir künftig rund 500 Mio. Franken mehr Kinderzulagen auszahlen können, sind das exakt 500 Mio. Konsumfranken. Faktisch sind die erhöhten Kinderzulagen eine gezielte Lohnerhöhung für Haushalte mit Kindern und Jugendlichen in Ausbildung. Es ist bekannt, dass diese Haushalte die Stütze des Konsums sind. Die gezielte Lohnerhöhung an Haushalte mit Kindern und Jugendlichen in Ausbildung ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Haushalte in den letzten Jahren überdurchschnittlich an Kaufkraft eingebüsst haben. Gerade die Bauern sind darauf angewiesen, dass die Familien genügend Geld im Portemonnaie haben, um die qualitativ guten Produkte der Schweizer Landwirtschaft zu kaufen.

## F. Richtige Antworten auf falsche Argumente

### **Das heutige System hat sich bewährt.**

Stimmt nicht. Das heutige System schafft Ungerechtigkeiten, provoziert perverse Effekte und führt immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die bis vor Bundesgericht weiter gezogen werden.

### **Es ist sinnvoller, wenn die Kantone die Höhe der Zulagen festlegen, weil sie damit auf die Lebenshaltungskosten in der Region Rücksicht nehmen können.**

Die Lebenshaltungskosten spiegeln sich nicht in der Höhe der heutigen Kinderzulagen. Der Kanton Wallis hat tiefe Lebenshaltungskosten, aber sehr hohe Kinderzulagen. Genau umgekehrt ist es im Kanton Bern. Zudem: Wäre dieses Argument wegleitend, müssten auch die AHV-Renten unterschiedlich sein. Oder es müssten gar Unterschiede innerhalb desselben Kantons gemacht werden (etwa zwischen dem Berner Oberland und der Stadt Bern).

### **Die Kosten für die Wirtschaft sind untragbar und führen zu Lohnsenkungen oder zum Abbau von Arbeitsplätzen**

Das ist billige Panikmacherei. Die Anpassung der Kinderzulagen wird mittelfristig für die Arbeitgeber mehr oder weniger kostenneutral ausfallen, da gleichzeitig die Anzahl der Kinder zurückgeht. Kurzfristig werden die Kosten mit dem neuen Gesetz wieder etwa so hoch sein, wie sie in den 70er Jahren waren. Das wird die Schweizer Wirtschaft mit Sicherheit verkraften. Zudem profitiert die Wirtschaft, insbesondere das Gewerbe, sehr direkt von höheren Zulagen. Jeder in die Familie investierte Franken ist gleichzeitig ein Konsumfranken. Wer Schuhe verkaufen will, muss daran interessiert sein, dass es jemanden gibt, der diese Schuhe kaufen kann.

### **Das Gesetz bevormundet die Kantone und bringt deren Familienpolitik durcheinander.**

Die Kantone und insbesondere jene Regierungsratsmitglieder, die für die Familienpolitik zuständig sind (Sozialdirektorinnen und -direktoren), unterstützen das neue Gesetz. Sie haben erkannt, dass es ohne harmonisierte Zulagenregelung in der heutigen mobilen Gesellschaft nicht möglich ist, eine vernünftige Familienpolitik zu entwickeln. Harmonisierte Kinderzulagen können zur Referenzgrösse für weitere Familienleistungen werden.

**Die Gleichmacherei führt dazu, dass die Zulagen in jenen Kantonen gesenkt werden, in denen sie heute höher als die 200, resp. 250 Franken sind.**

Diese Befürchtung ist unbegründet. Damit das geschehen könnte, müsste das jeweilige kantonale Gesetz angepasst werden. Das heisst, eine Parlamentsmitglied oder die Regierung müsste eine Senkung beantragen, diese müsste im Kantonalen Parlament eine Mehrheit finden und vom Volk in einem Referendum bestätigt werden.

**Familienzulagen funktionieren nach dem Giesskannensystem. Es wäre viel schlauer, diese ganz abzuschaffen und stattdessen Gutscheine für Krippenplätze auszustellen (Vorschlag FDP) oder Ergänzungsleistungen einzuführen.**

Alle Familien haben Anrecht auf Kinder- und Ausbildungszulagen, weil sie – egal auf welcher Einkommenshöhe – zusätzliche Leistungen erbringen und wirtschaftliche Einbussen in Kauf nehmen. Man spricht deshalb bei den Kinderzulagen auch vom horizontalen Ausgleich.

Kinder- und Ausbildungszulagen sind heute für Familien ein wichtiger Zustupf. Sie abzuschaffen und in Gutscheine für Krippenplätze umzuwandeln, ist für all jene Familien ungerecht, die für die Betreuung ihrer Kinder andere Lösungen als Krippen wählen.

Kinderzulagen können auch nicht durch Ergänzungsleistungen ersetzt werden, weil letztere nur an die untersten Einkommensschichten ausgerichtet werden. Die Mittelschichtsfamilien gingen einmal mehr leer aus.

Kinder- und Ausbildungszulagen wirken zudem sehr wohl gezielt. Da die Arbeitgeber die Zulagen für lohnabhängige Beiträge finanzieren, zahlen sie für hohe Einkommen mehr ein als für tiefe. Da die Zulage aber für alle gleich hoch ist, bleibt unter dem Strich für die tieferen Einkommen mehr als für die hohen. Dieser Effekt wird dadurch noch verstärkt, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen versteuert werden müssen.

Rund 75 Prozent der Kinder leben in Haushalten mit mittleren und kleinen Einkommen. Genau dort wirken die Zulagen aber am meisten. Damit fliessen die Zulagen sehr wohl an den richtigen Ort.

Kinderzulagen generieren heute eine Kaufkraft von 4 Millionen Franken. Diese 4 Millionen Franken werden für verschiedene Konsumbedürfnisse eingesetzt. Sie nur noch für die Krippenfinanzierung zu verwenden, würde bedeuten, dass die bisherige Nutzniesser das nachsehen hätten.

**Das Gesetz bringt nebst den 26 kantonalen Gesetzen noch ein weiteres Gesetz hinzu. Damit wird alles noch komplizierter.**

Nein, es wird sehr viel einfacher. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) regelt die Anspruchsberechtigung, definiert die Leistungstypen, klärt die Zuständigkeiten zwischen den Kantonen und setzt die Mindesthöhe für Kinderzulagen fest. (mind. 200 Franken pro Monat, und 250 Franken für Jugendliche in Ausbildung). So wird beispielsweise gesamtschweizerisch Klarheit darüber geschaffen, wer im Falle einer Scheidung Anspruch auf die Kinderzulagen hat.

**Vom neuen Gesetz profitieren vor allem die ausländischen Familien mit ihren zahlreichen Kindern und die Asylsuchenden.**

Ausländerinnen haben heute pro Frau im gebärfähigen Alter durchschnittlich 1,7 Kinder. Schweizerinnen haben durchschnittlich 1,2 Kinder. Zur Stabilisierung der Bevölkerung bräuchte es 2,1 Kinder. 1960 hatten die Schweizerinnen noch durchschnittlich 2,4 Kinder. Auch Ausländerinnen haben also deutlich weniger Kinder als die Generation der heutigen Grosseltern. Zudem ist festzustellen, dass auch bei den Ausländerinnen die Kinderzahl stark sinkt. Bereits in der zweiten Generation haben Ausländerinnen gleich wenige Kinder wie Schweizerinnen.

Demografisch profitieren wir also nur von der ersten Generation der Ausländerinnen. Statt diese als Problemgruppe darzustellen, würden wir uns besser dafür einsetzen, dass auch diese Kinder in guten finanziellen Verhältnisse aufwachsen und sich gut integrieren können. Wir sind nämlich sowohl aus Sicht des Arbeitsmarktes, als auch aus Sicht der Sozialversicherungen auf sie angewiesen.

In welchem Ausmass nichterwerbstätige Eltern (darunter nebst Studierenden auch jene Asylsuchende, die während der ersten sechs Monate nicht arbeiten dürfen) von Kinderzulagen profitieren, legen die Kantone fest. Bei den Asylsuchenden werden die Kinderzulagen wohl zu einer entsprechenden Kürzung der Sozialhilfe führen. So sind diese Kinderzulagen für die öffentliche Hand kostenneutral.

**Mit dem neuen Gesetz fliesst viel Geld ins Ausland, weil auch Kinder Zulagen erhalten, die im Ausland leben, während ihre Eltern hier arbeiten.**

Insgesamt fliesst 1 Prozent aller Kinder- und Ausbildungszulagen ins Ausland. Der weitaus grösste Teil geht an Kinder von Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Ohne diese Arbeitskräfte hätte die Wirtschaft in den Grenzkantonen (vor allem TI, SG, BS und GE) massive Schwierigkeiten. Kinder, die in Ländern ausserhalb der EU leben, haben neu nur

noch Anrecht auf eine kaufkraftbereinigte Kinderzulage. Damit sinken die Kosten gegenüber heute teilweise deutlich. Und weil mit dem neuen Gesetz gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen nur gerade 200 Kinder neu anspruchsberechtigt werden, wird unter dem Strich weniger Geld ins Ausland fliessen als heute.

**Bevor wir die bestehenden Sozialversicherungen nicht saniert haben, dürfen wir keine neuen Aufgaben festschreiben.**

Die beiden wichtigsten Voraussetzungen zur Sicherung der Sozialversicherungen sind einerseits eine steigende Lohnsumme sowie andererseits genügend Kinder. Zu beidem leistet das neue Familienzulagengesetz einen wichtigen Beitrag. Familien sind wichtige Stützen des Konsums. Wenn sie über mehr Geld verfügen, werden sie mehr ausgeben. Das stärkt die Binnennachfrage und schafft Spielraum für Lohnerhöhungen.

Eine gesicherte finanzielle Zukunft ist ein zentrales Entscheidkriterium für junge Paare, ob sie das Abenteuer Familien wagen oder nicht. Je verbindlicher die Gesellschaft Ja sagt zur Unterstützung der Familien, desto eher sind die jungen Paare bereit, sich dieser Verantwortung zu stellen.

## G. Kosten und Finanzierung

Ein Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom April 2006 gibt detailliert Auskunft über die Kosten, die die Verbesserungen der Kinderzulagen im neuen Familienzulagengesetz den Arbeitgebern und der öffentlichen Hand verursachen.

[http://www.bsv.admin.ch/fam/projekte/d/bericht\\_zu\\_kostenschaetzungen\\_familienzulagen.pdf](http://www.bsv.admin.ch/fam/projekte/d/bericht_zu_kostenschaetzungen_familienzulagen.pdf)

### Kosten: Netto unter 300 Mio. Franken

Die Berechnungen des BSV beziehen sich auf das Jahr 2009, in dem das Gesetz frühestens in Kraft treten wird, führen zu folgenden Ergebnissen.

#### Mehrkosten des Familienzulagengesetzes (brutto)

Arbeitgeber	337 Mio.
Bund (für Landwirtschaft)	11 Mio.
Kantone (für Nichterwerbstätige)	123 Mio.
Total	473 Mio.

Eine Nettobetrachtung fällt insbesondere für Bund und Kantone noch besser aus. Denn der Bund spart bei seinem Beitrag an die Krankenkassenprämienverbilligung 30 Mio. Franken. Dazu kommt, dass der Bund Mehreinnahmen bei der Mehrwertsteuer erzielt (6 Mio. Franken). Die Kantone sparen bei der Sozialhilfe und der Krankenkassenprämienverbilligung ca. 25 Mio. Franken.

Aber auch die Kostenberechnungen für die Arbeitgeber sind zu hoch, weil sie die bestehende Regelungen in GAV oder Einzelbetrieben nicht berücksichtigt, die bereits heute höhere Kinderzulagen vorsehen. Hier müssen die Kinderzulagen nicht erhöht werden und demzufolge entstehen auch keine Kosten. Dazu zählen immerhin die Maschinenindustrie und einige grosse Unternehmen wie Post, Swisscom, SBB, Migros sowie viele Gemeinden.

Netto dürften die Kosten, die durch das neue Familienzulagengesetz entstehen, **unter 300 Mio. Franken** betragen.

**Finanzierung: Kostenneutral für Arbeitgeber**

Kinderzulagen werden seit jeher von den Arbeitgebern finanziert. Dabei bezahlt der Arbeitgeber Beiträge in Prozent seiner Lohnsumme an eine Familienausgleichskasse (FAK). Dafür erhält er die von ihm an seine Angestellten mit Kindern ausbezahlten Kinderzulagen von der FAK zurückerstattet.

Die Höhe der Beiträge, die die Arbeitgeber zur Finanzierung der Kinderzulagen zu leisten haben, hängt natürlich stark davon ab, für wie viele Kinder Zulagen finanziert werden müssen. Das zeigt sich daran, dass aufgrund der sinkenden Kinderzahlen (und der steigenden Löhne) die Beitragssätze der Familienausgleichskassen deutlich gesunken sind.

Gemäss den Berechnungen des BSV ist der durchschnittliche Beitragssatz der Arbeitgeber an die kantonalen Familienausgleichskassen zwischen 2002 und 2006 um 2 Promille von 1.72 auf 1.52 Prozent gesunken. Die leichte Erhöhung der Kinderzulagen führt im Jahr 2009 zu einem Beitragssatz von 1.57 Prozent.

Das heisst, der Beitragssatz bleibt im Vergleich zu heute fast stabil und die Einführung des neuen Familienzulagengesetzes ist für die Arbeitgeber mehr oder weniger kostenneutral. Im Vergleich zum Jahr 2002 sind die verbesserten Kinder- und Ausbildungszulagen sogar immer noch billiger.

**Kosten für Kinder im Ausland: 1 % der gesamten Kinderzulagen**

Bereits heute erhalten im Ausland lebende Kinder von Beschäftigten in der Schweiz Kinderzulagen. Es sind dies Kinder von Grenzgängern sowie Kinder von in der Schweiz wohnhaften Beschäftigten, deren Familie im Ausland wohnt. In beiden Fällen kann es sich dabei um Kinder von Schweizern oder Ausländern handeln. Insgesamt erhalten heute gemäss BSV 190'000 Kinder im Ausland Kinderzulagen. Daran wird das neue Gesetz nicht viel ändern. Gemäss BSV kommen nur gerade 200 Kinder im Ausland neu in den Genuss von Kinderzulagen. Der Grund dafür: Der grösste Teil der Eltern dieser Kinder ist in der Schweiz erwerbstätig und bezieht bereits heute Kinderzulagen.

Der Betrag, der zusätzlich zu heute an Kinder im Ausland ausbezahlt würde, setzt sich zusammen aus den 200 zusätzlichen Kinderzulagen und den Verbesserungen für jene Kinder im Ausland, die bereits heute Kinderzulagen beziehen. Insgesamt ergibt sich die Summe von 50 Mio. Franken. Das ist nur gerade 1 Prozent der Gesamtsumme von 4,5 Mia. Franken, die heute als Kinderzulagen zu den Familien fliessen.

## H. Die Geschichte

Die Idee einer Verbesserung und Vereinheitlichung der Kinderzulagen ist sehr alt und reicht bis in die Zeit des Zweiten Weltkriegs zurück. Und auch die jetzt vom Parlament verabschiedete Vorlage hat eine sehr lange Entstehungsgeschichte. Sie geht auf einen Vorstoss der damaligen SP-Nationalrätin Angéline Fankhauser aus dem Jahr 1991 zurück. Der folgende Überblick zeigt die wichtigsten Stationen der Idee einheitlicher Kinderzulagen und des heute vorliegenden Familienzulagengesetzes.

**Familienschutzartikel:** Im Jahr 1945 wird der so genannte Familienschutzartikel in der Bundesverfassung von Volk und Ständen angenommen. Dieser Artikel gibt dem Bund die Kompetenz zu einer bundesrechtlichen Regelung der Familienzulagen. Diese Kompetenz nutzt der Bund aber nur für den Bereich der Landwirtschaft. Hier wird 1952 das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft erlassen, das die Kinderzulagen von Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft und von Kleinbauern regelt.

**Die parlamentarische Initiative Fankhauser:** In den sechs Jahrzehnten seit der Aufnahme des Familienschutzartikels in die Bundesverfassung gab es immer wieder parlamentarische Vorstösse, die ein Gesetz auf Bundesebene zu den Kinderzulagen forderten. Einer dieser Vorstösse wird im März 1991 von der damaligen SP-Nationalrätin Angéline Fankhauser eingereicht. Die parlamentarische Initiative (Pa.Iv.) Fankhauser fordert für jedes Kind eine Zulage von 200 Franken, einen gesamtschweizerischen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen und Bedarfsleistungen für Familien.

Im März 1992 beschliesst der Nationalrat, der Pa.Iv. Fankhauser Folge zu geben. Darauf hin wird ein umfassendes Gesetz zu den Familienzulagen ausgearbeitet und 1995 in die Vernehmlassung geschickt. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung entscheidet die zuständige nationalrätliche Kommission, auf ein umfassendes Gesetz zu verzichten und nur ein Rahmengesetz zu entwerfen. Dieses Rahmengesetz inklusive Bericht und Antrag wird bis 1998 ausgearbeitet. Im gleichen Jahr wird am sogenannten Runden Tisch (Stabilisierungsprogramm 98) ein Moratorium für die Pa.Iv. Fankhauser vereinbart.

Im Jahr 2000 äussert sich der Bundesrat zum Bericht und Antrag zum Rahmengesetz über die Familienzulagen grundsätzlich positiv. Er will aber abwarten, bis die Bundesfinanzen wieder ausgeglichen sind.

**Die Initiative „Für faire Kinderzulagen!“:** Im November 2001 lancieren Travail.Suisse als Dachorganisation und die Gewerkschaften Syna, transfair, OCST und SCIV die eidgenössische Volksinitiative „Für faire Kinderzulagen!“ Die Initiative verlangt, dass für jedes Kind eine volle Zulage ausbezahlt wird, dass die Zulagen auf 450 Franken pro Monat erhöht werden und dass ein gesamtschweizerischer Lastenausgleich eingeführt wird. Die Initiative wird im April 2003 eingereicht.

In seiner Botschaft zur Initiative unterstützt der Bundesrat ein weiteres Mal grundsätzlich eine gesamtschweizerische Regelung, lehnt die Initiative aber wegen der Erhöhung des Leistungsniveaus ab.

**Parlamentarische Beratung:** Die Initiative „Für faire Kinderzulagen!“ führt dazu, dass das Parlament die Arbeit an der Pa.lv. Fankhauser wieder aufnimmt. Das Rahmengesetz aus dem Jahr 1998 wird zum indirekten Gegenvorschlag zur Initiative umgearbeitet. Der Gegenvorschlag sieht vor, dass für jedes Kind eine volle Zulage bezahlt wird. Die Kinderzulagen sollen gesamtschweizerisch 200 Franken, die Ausbildungszulagen 250 Franken betragen. Der Lastenausgleich und die Bedarfsleistungen sind nicht enthalten.

Im März 2005 stimmt der Nationalrat als Erstrat den Vorschlägen seiner Kommission dank einer grossen Koalition von CVP, SP, Grünen und EVP weitgehend zu. Der Ständerat hingegen streicht im September 2005 die Zulagen für die Selbständigerwerbenden und die gesamtschweizerischen Mindestbeträge aus dem Gesetz. In einem harten Differenzbereinigungsverfahren über zwei Runden und mit knappen Mehrheiten einigen sich die Räte darauf, die gesamtschweizerischen Mindestbeträge im Gesetz zu belassen, jedoch die Selbständigerwerbenden nicht einzubeziehen.

**Rückzug der Initiative und Referendum:** Obwohl das Ergebnis der parlamentarischen Beratung insbesondere bei der Höhe der Kinderzulagen deutlich hinter den Forderungen der Initiative „Für faire Kinderzulagen!“ zurückbleibt, erachten Travail.Suisse und die angeschlossenen Verbände und Gewerkschaften das Gesetz als Erfolg. Sie ziehen die Initiative deshalb zurück und entscheiden sich dafür, in der absehbaren Volksabstimmung das Familienzulagengesetz zu unterstützen. Der Schweizerische Gewerbeverband hingegen lanciert das bereits zuvor mehrmals angekündigte Referendum gegen das Familienzulagengesetz.

Der kurze Überblick zeigt, dass die zur Abstimmung kommende Vorlage ein Kompromiss darstellt. Alle weiter reichenden Vorschläge wurden zurückgezogen oder verworfen. Ob dieser Kompromiss bei der Bevölkerung Anklang findet, wird sich am 26. November weisen.

Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) und Argumentarium Travail Suisse [www.kinderzulagen.ch](http://www.kinderzulagen.ch)

## Anhang 1: Kinderzulagen heute

Die wichtigsten Ausgleichszahlungen an Familien sind in der Schweiz die Kinderzulagen. Das Gesamtvolumen der im Jahr 2002 ausbezahlten Kinderzulagen betrug gemäss Schweizerischer Sozialversicherungsstatistik 2004 knapp 4.5 Milliarden Franken. Mit Ausnahme der Landwirtschaft (siehe unten) sind die Familienzulagen kantonal geregelt.

### Höhe der Zulagen

Der Ansatz der Kinder- und Ausbildungszulagen beträgt je nach Kanton zwischen 160 und 444 Franken. Zehn Kantone kennen zudem eine Geburtszulage zwischen 600 und 1'500 Franken. (vgl. Übersicht).

### Teilzeiterwerbstätige, Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende

Kinderzulagen in der vollen Höhe werden normalerweise nur bei einer unselbständigen Vollzeitanzstellung ausgerichtet. In jenen Kantonen, die auch volle Zulagen für Teilzeiterwerbstätige kennen, wird die volle Zulage entweder generell bezahlt oder ab einem bestimmten Schwellenwert.

Fünf Kantone (VS, JU, FR, GE, SH) sehen auch Kinderzulagen für Nichterwerbstätige vor. Deren Einkommen darf dabei eine gewisse Einkommensgrenze nicht überschreiten. In zehn Kantonen (LU, UR, SZ, ZG, SH, AR, AI, SG, GR, GE) können auch Selbständigerwerbende Kinderzulagen beziehen. Auch hier gilt eine Einkommensgrenze.

## Kantonalrechtliche Familienzulagen 2006

Kanton	Ansatz pro Kind und Monat		Altersgrenzen		Geburtszulage Pro Kind	Arbeitgeber- beiträge in % der Lohnsumme
	Kinderzulage	Ausbildungs- zulage <sup>1</sup>	K.Z.	A.Z.		
ZH	170/195 <sup>3</sup>		16	25	-	1.3
BE	160/190 <sup>3</sup>		16	25	-	1.6
LU	200/210 <sup>3</sup>	230	16	25	800	1.9 <sup>6</sup>
UR	190		16	25	1'000	2.0
SZ	200		16	25	800	1.6
OW	200		16	25	-	1.8
NW	200	225	16	25	-	1.75
GL	170		16	25	-	1.9
ZG	250/300 <sup>2</sup>		18	25	-	1.6 <sup>6</sup>
FR	220/240 <sup>2</sup>	280/300 <sup>2</sup>	15	25	1'500	2.45
SO	190		18	25	600	1.9
BS	170	190	16	25	-	1.3
BL	200	220	16	25	-	1.5
SH	180	210	16	25	-	1.4 <sup>6</sup>
AR	190		16	25	-	1.7
AI	180/185 <sup>2</sup>		16	25	-	1.7
SG	170/190 <sup>2</sup>	190	16	25	-	1.6 <sup>6</sup>
GR	185	210	16	25	-	1.8
AG	170		16	25	-	1.4
TG	190		16	25	-	1.6
TI	183		15	20	-	1.5
VD	160/330 <sup>2</sup>	205/375 <sup>2</sup>	16	25	1'500	1.85
VS	260/344 <sup>2</sup>	360/444 <sup>2</sup>	16	25	1'365	7
NE	160/180 200/250 <sup>5</sup>	240/260 280/330 <sup>5</sup>	16	25	1'200	2.0
GE	200/220 <sup>3</sup>		18	18	1'000	1.4
JU	154/178 <sup>4</sup> 132	206 <sup>4</sup> 132	16	25	782	3.0

<sup>1</sup> Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage. In den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung bezahlt, längstens jedoch bis zum Erreichen der zweiten Altersgrenze. <sup>2</sup> Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind. <sup>3</sup> ZH, BE, LU: Der erste Ansatz gilt bis 12 Jahre, der zweite für Kinder über 12 Jahre; GE: Der erste Ansatz gilt bis 15 Jahre, der zweite für Kinder über 15 Jahre. <sup>4</sup> Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite Ansatz für Familien mit drei oder mehr Kindern. An die Bezüger/innen von Kinder- und Ausbildungszulagen wird eine Haushaltszulage von 132 Franken pro Monat ausgerichtet. <sup>5</sup> Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind. <sup>6</sup> Inklusive Beitrag an die Familienzulagenordnung für Selbstständigerwerbende. <sup>7</sup> Keine kantonale Familienausgleichskasse. Quelle: BSV, Zentralstelle für Familienfragen

**Anhang 2: Bundesbüchlein**

Die Informationen des Bundes zur Abstimmung liegen im Moment noch nicht vor und werden, sobald sie zur Verfügung stehen, auch hier zu finden sein.